

# Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III.

Nr. 47.

24. Oktober 1885.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz  
und dem Großherzogthum Baden.

(Vom 20. Oktober 1885.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick auf Artikel 4 der internationalen Phylloxera-  
Uebereinkunft, d. d. Bern, 3. November 1881 \*);

in Gemäßheit einer mit dem Deutschen Reiche ge-  
troffenen Vereinbarung;

auf den Antrag seines Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Setzlinge, Gesträuche und alle andern Vege-  
tabilien außer der Rebe dürfen aus einem nicht mehr als  
15 Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze ent-  
fernten Orte des Großherzogthums Baden nach einem nicht  
mehr als 15 Kilometer von jener Grenze entfernten Orte  
der Schweiz eingeführt werden, ohne von den im Artikel 3  
der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vorgeschriebenen  
Bescheinigungen begleitet zu sein, vorausgesetzt, daß die  
betreffende Sendung aus einer von der Reblaus nicht heim-  
gesuchten Gegend herrührt.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band VI, Seite 228.

Dieselbe Erleichterung wird der Ausfuhr der genannten Gegenstände aus der Schweiz nach dem Großherzogthum Baden gewährt, falls dieselben aus einem nicht mehr als 15 Kilometer von der schweizerisch-deutschen Grenze entfernten Orte herkommen und nach einem nicht mehr als 15 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte des Großherzogthums Baden bestimmt sind.

Art. 2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft einer Sendung Zweifel waltet, befugt, den durch die kompetente Behörde zu leistenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Art. 3. Das eidgenössische Landwirthschafts- und das Zolldepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Bern, den 20. Oktober 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Bundesrathsbeschluss betreffend den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden. (Vom 20. Oktober 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1885
Date	
Data	
Seite	921-922
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.